

Deckblatt

BV / 0052 / 2019

Entscheidung über **nicht förderfähige Anträge**
bezüglich der Vergabe von Zuwendungen zur
Projektförderung gemäß Kultur- und
Kunstförderrichtlinie für das Jahr 2020

Anlage 1 zu BV 0052-2019 Antr. 10-2020

Anlage 2 zu BV 0052-2019 Antr. 16-2020

Anlage 3 zu BV 0052-2019 Antr. 35-2020

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 10 / 2020

Antragsteller: Kunstverein & Jugendkunstschule Bitterfeld „KREATIV“ e.V.

Projektbeschreibung: „Natürlich bunt“

Gesamtkosten des Projektes: 24.000,00 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 0,00 Euro
(Änderung der Gesamtsumme wg. Verfristung des Antrages)

beantragt:

Aufwandsentschädigung / Honorare 12.000,00 Euro

Materialkosten 7.360,00 Euro

Organisation / Werbung/ Bürobedarf/ Post / Telefon 300,00 Euro

Raummiete 4.140,00 Euro

Transport / Fahrkosten 200,00 Euro

Eigenmittel: (14,58%) 3.500,00 Euro

Landesmittel: (41,67%) 10.000,00 Euro

sonstige Gebietskörperschaft und öffentl. Hand: (12,50%) 3.000,00 Euro

Lotto Toto: (14,58%) 3.500,00 Euro

Sonstiges: 0,00 Euro

beantragte Förderung Landkreis: 4.000,00 Euro

(16,67 %) (Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung:

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist gemäß Pkt.6.2 der Kultur- und Kunstrichtlinie (mit Länderförderung) bis einschließlich 30.08. des lfd. Kalenderjahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen. Der Antrag des Kunstvereines ist am 19.09.2019 persönlich bei dem Kulturamt Bitterfeld abgegeben wurden. Somit ist der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung mit Länderförderung gemäß Richtlinie verfristet und dadurch seitens der Verwaltung als „abzulehnen“ anzuzeigen!

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zurzeit gültigen Fassung,

nicht frist- und formgerecht am 19.09.2019.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2020 beantragt. Dieser wurde aber wegen Verfristung des Projektantrages mit dem Bescheid vom 10.12.2019 bereits abgelehnt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist prinzipiell zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie.

Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3, 4 und 5 der Richtlinie sind sachbezogen erfüllt.

Das Anliegen des Projektvorhabens ist:

Der Landkreis unterstützt die kulturelle Bildung und Weiterbildung auf dem Gebiet der „Bildenden“ Kunst. „Natürlich bunt“ heißt das Jahresmotto 2020 des Kunstvereins und der Jugendkunstschule.

Es führt begrifflich beide Bereiche zusammen: die Natur / Kunst und die Gesellschaft. Es soll den teilnehmenden Kindern / Jugendlichen eine Plattform der Auseinandersetzung mit sich selbst, der Gesellschaft und der Natur bieten. Der Verein will den Kindern / Jugendlichen eine kreative Stimme geben, denn was sollte sich besser eignen, diffuse Ängste oder Sorgen zum Ausdruck zu verhelfen, als die Kunst. Die eigene Umwelt / Gesellschaft als „schön“ und „erhaltenswert“ zu malen, das können schon die Kleinsten.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o.g. Richtlinie).

Der Kunstverein beantragt dazu Fördermittel beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, beim Land Sachsen-Anhalt, der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Sitzgemeinde) und bei den privaten Sponsoren von Lotto Toto.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag wegen verspäteten Eingangs (19.09.2019) und somit wegen Verfristung, gemäß der anzuwendenden Kultur- und Kunstrichtlinie (mit Länderförderung bis zum 30.08. fristgerecht einzureichen), abzulehnen.

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 16 / 2020
Antragsteller: Kultur- und Freibadverein Glauzig e.V.
Projektbeschreibung: Anschaffung von Technik für die Aufrechterhaltung
des Freibadgeländes und der Wasserqualität

Gesamtkosten des Projektes: 11.241,18 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 0,00 Euro
(Änderung der Gesamtsumme wg. Verstoß gegen Kultur- und Kunstförderrichtlinie)

beantragt:
Anschaffung Rasentraktor 4.527,20 Euro
Anschaffung Beckenbodensauger 6.713,98 Euro

Eigenmittel: (30,00%) 3.372,35 Euro
Landesmittel: (0,00%) 0,00 Euro
sonstige Gebietskörperschaft und öffentl. Hand: (0,00%) 0,00 Euro
aus Privaten Spenden / Sponsoren etc.: (0,00%) 0,00 Euro
Sonstiges: 0,00 Euro

beantragte Förderung Landkreis: 7.868,83 Euro

(70,00 %) (Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist gemäß den Punkten 2.1, 2.2 und 2.3 der Kultur- und Kunstförderrichtlinie abzulehnen!

Die Richtlinie (Pkt. 2.1) fördert Projekte in Bereichen der Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Traditions- und Heimatpflege (Brauchtum), Kinder- und Jugendkultur, Musik, Literatur, Ausstellungen / Sammlungen und des öffentlichen Bibliothekswesens.

Des Weiteren müssen folgende Kriterien für die Gestaltung des Projektes vorliegen (Pkt. 2.2).

1. die Projekte beinhalten eine Förderung der breiten künstlerischen / kulturellen Betätigung der Bevölkerung und führen somit zur Bereicherung der Kulturlandschaft im Landkreis,
2. die Projekte fördern die (inter)kulturelle / künstlerische Kinder- und Jugendarbeit,
3. Projekte in allen Bereichen der Kunst und Kultur von gemeinnützigem Interesse und regionaler Bedeutung für den Landkreis,
4. Projekte von Kunst- und Kulturschaffenden im Landkreis,
5. Projekte zur Unterstützung des Kulturaustausches,
6. Erstellung von Publikationen / Dokumentationen im Rahmen von kulturellen / künstlerischen Projekten

Direkte Ausschlusskriterien laut Richtlinie sind folgende Maßnahmen (Pkt. 2.3).

- 1. Projekte die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind,**
- 2. Projekte mit vorwiegend gesellschaftlichem bzw. kommerziellen Charakter,**
- 3. Projekte die ausschließlich parteipolitisch, religiös, sowie vereinsintern ausgerichtet sind,**
- 4. Projekte die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich der Kultur und Kunst haben**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekannt gegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zurzeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 24.09.2019.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.04.2020 beantragt. Dieser ist aber wegen wahrscheinlicher Ablehnung des eigentlichen Förderantrages am 10.12.2019 abgelehnt wurden. Mit nochmaliger Beantragung einer vorzeitigen Maßnahme (Anschreiben vom 03.06.2020), wurde unter Aufklärung einer möglichen Fördermittelantragsablehnung, ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt.

Das Projektvorhaben ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie und kann nach Pkt. 2.3, wegen des gesellschaftlich-sportlichen Charakters der Maßnahme und der ausschließlich vereinsinternen Nutzung des Freibades ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist eine Unterhaltung eines Freibades immer mit Einnahmeerzielung (ständige Eintrittsgelder für den Erhalt / Bewirtschaftung des Freibades) ausgerichtet und kann für den dauerhaften Betrieb auch keinen Schwerpunkt auf dem Gebiet der Kultur bzw. Kunst vorweisen.

Das Anliegen des Projektvorhabens ist:

Das Freibad Glauzig steht seit 2013 unter der Leitung des Kultur- und Freibadvereins Glauzig e.V. Das Ziel des Vereins ist die Erhaltung des Freibades. Das Freibad hat eine über 50ig jährige Tradition, da es im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes der DDR in der Zeit von 1963 – 1965 errichtet wurde. Das o.g. Projekt beinhaltet keine Restaurierung der Liegenschaft (historisch anzusehende Gebäude), sondern nur die Anschaffung von Geräten für die Pflege der Rasenfläche im Außengelände und die Aufbereitung der Wasserqualität. Der Besuch des Freibades ist nur mit dem Vereinseintritt möglich. Somit ist die Nutzung des Freibades nur für Vereinsmitglieder vorgesehen.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt **nicht im Interesse** des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auf dem Gebiet der Kultur bzw. der Kunst.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o.g. Richtlinie).

Der Kultur- und Freibadverein beantragt dazu Fördermittel beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld und bei der Stadt Südliches-Anhalt (Sitzgemeinde).

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag gemäß der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie, abzulehnen.

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 35 / 2020

Antragsteller: Siedlungsgemeinschaft Amselwaldsiedlung Aken (Elbe)

Projektbeschreibung: Kauf eines Festzeltes

Gesamtkosten des Projektes: 500,00 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 0,00 Euro
(Änderung der Gesamtsumme wg. Verstoß gegen/ bzw. Nichtanwendung der Kultur- und Kunstförderrichtlinie)

beantragt:

Kauf eines Festzeltes 500,00 Euro
(Veranstaltungen für die breite Bevölkerung, sind keine „vereinsinternen“ Feste)

Kürzung durch die Verwaltung gemäß RL:

Kauf eines Festzeltes - 500,00 Euro
(Vom Verein ist ein Antrag auf Gewährung nach Förderung ländl. Raum gestellt. Trotz mehrfacher Erinnerung bzgl. Nachtrag fehlender Unterlagen und Korrektur des Antrages gemäß Kultur- und Kunstförderrichtlinie, erfolgte keine weitere Meldung durch den Verein.)

Eigenmittel:	(30,00%)	150,00	Euro
Landesmittel:	(0,00%)	0,00	Euro
sonstige Gebietskörperschaft und öffentl. Hand:	(0,00%)	0,00	Euro
aus Privaten Spenden/ Sponsoren etc.:	(0,00%)	0,00	Euro
Sonstiges:	(0,00%)	0,00	Euro

Beantragte Förderung Landkreis: 350,00 Euro

(70,00 %) (Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung:

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Kultur- und Kunstrichtlinie ist abzulehnen, da kein Antrag gemäß o.g. Richtlinie vorliegt.

Der Verein stellte einen Antrag auf Gewährung einer Förderung von kulturellen Einrichtungen oder deren kulturellen Projektvorhaben (Richtlinie ländl. Raum). Antragsteller ist Herr Bahn (Vorsitzender Siedlerverein „Amselwaldsiedlung“ Aken e.V.). Da nur festgesetzte Städte/ Orte / Gemeinden einen Antrag nach besagter Richtlinie stellen dürfen, sollte verwaltungshausintern mit telefonischer Absprache des Vereinsvorsitzenden am 09.10.2019, eine Korrektur / Umschrift auf die Kultur- und Kunstförderrichtlinie erfolgen. Trotz mehrfacher Telefonate und Erinnerungen bzgl. des Nachtrages von Unterlagen und der Korrektur des Antrages, erfolgte bisher keine weitere Meldung durch den Verein. Somit führten wir als Verwaltung die Prüfung nach Richtlinie ländl. Raum durch. Gemäß

besagter Richtlinie erfolgt nur eine Förderung bei Antragstellung durch eine festgelegte Stadt / Ort / Gemeinde und wenn es sich um eine investive Maßnahme oder Maßnahme zur Erhaltung einer kulturellen Einrichtung handelt. Somit gibt der Antrag bereits 2 Ausschlussgründe selber vor.

1. Der Antragsteller ist ein Verein und keine festgelegte Stadt / Ort / Gemeinde.
2. Der Kauf eines Festzeltes führt nicht zum Erhalt einer kulturellen Einrichtung.

Somit ist der Antrag auch gemäß Richtlinie zur Förderung von kulturellen Einrichtungen und deren kulturellen Projektvorhaben abzulehnen.

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte fristgerecht, aber **nicht formgerecht** am 30.09.2019.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgreicher Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie, da kein Antrag bzgl. der Kultur- und Kunstförderrichtlinie eingereicht wurde.

Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3, 4 und 5 der Richtlinie sind **nicht erfüllt**, da die Kultur- und Kunstförderrichtlinie keine Anwendung findet.

Das Anliegen des Projektvorhabens ist:

Der Landkreis unterstützt die Traditionspflege bzw. die Traditionsverbreitung von (volkstümlichen) Siedlerfesten für die breite Bevölkerung. Der Verein veranstaltet regelmäßig öffentliche Siedlerfeste (volkstümliche Feste). Dort gibt es unter anderem Auftritte von Kindergruppen aus den Kindergärten und Schulen, Auftritte von regionalen Musikern und Tiervorführungen. Die jetzigen Vereinszelte sind mittlerweile alt und verschlissen und müssen zur Durchführung weiterer öffentlicher Siedlerfeste erneuert werden.

Die Förderung des Projektvorhabens würde gemäß Kultur- und Kunstrichtlinie im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegen.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o.g. Richtlinie).

Die Siedlergemeinschaft Amselwaldsiedlung Aken beantragt dazu ausschließlich Fördermittel beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Es ergeben sich keine zuwendungsfähigen Gesamtkosten auf Grund beider Richtlinien.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag entsprechend der Kultur- und Kunstrichtlinie abzulehnen, da die Antragstellung gemäß Richtlinie ländl. Raum erfolgte.